

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGB1. I S. 875), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGB1. I S. 1186) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (BayRS 805-2-A) erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

## **V e r o r d n u n g**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

### **§ 1 Kirchweihmärkte**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LadschlG dürfen in Regnitzlosau anlässlich des Kirchweihmarktes am dritten Sonntag vor dem 1. Advent eines jeden Jahres alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Andere Rechtsvorschriften**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadschlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regnitzlosau, den 15. September 1999  
**GEMEINDE REGNITZLOS AU**

Schiller, erster Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 16. September 1999 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 1  
Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 18.09.1999 und wieder abgenommen am 05.10.1999

Regnitzlosau, 19.10.1999  
Gemeinde Regnitzlosau

Schiller, erster Bürgermeister